

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 16. Dezember 1970

94. Stück

- 367.** Bundesgesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes
368. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen
369. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes
370. Bundesgesetz: Einkommensteuergesetz-Novelle 1970
371. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
372. Bundesgesetz: Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes
373. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971
374. Bundesgesetz: Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
375. Bundesgesetz: Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970

367. Bundesgesetz vom 27. November 1970 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 302, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „für die Kalenderjahre 1969 und 1970“ die Worte „für die Kalenderjahre 1969 bis einschließlich 1972“.

2. Im § 2 erhält Z. 2 folgenden Wortlaut: „für juristische Personen 10 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Körperschaftsteuer. Die Sonderabgabe darf jedoch nur insoweit erhoben werden, als vom Einkommen nach Abzug der Körperschaftsteuer, der Beiträge vom Einkommen und der Sonderabgabe nicht weniger erübrigt wird als vom höchsten Einkommensbetrag der nächstniederen Tarifstufe nach Abzug der Steuer, der Beiträge und der Sonderabgabe.“

3. Im § 3 treten jeweils an die Stelle der Worte „und 1970“ die Worte „bis einschließlich 1972“.

4. Im § 3 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Jänner 1971“ die Worte „bis 31. Jänner 1973“.

5. Im § 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „und 1970“ die Worte „bis einschließlich 1972“.

6. Im § 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1970“ die Worte „bis 31. Dezember 1972“.

Artikel II

Die Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen gemäß Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 ist für Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1970 eintreten, nicht mehr zu erheben.

Artikel III

Die Weinsteuer (Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 125, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 165/1946, BGBl. Nr. 12/1951, BGBl. Nr. 3/1952, BGBl. Nr. 155/1952 und BGBl. Nr. 169/1963) ist für weinsteuerpflichtige Gegenstände, die im Kalenderjahr 1971 aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager weggebracht, in einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager verbraucht oder in das Zollgebiet eingeführt werden, nicht zu erheben.

Artikel IV

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1967 und BGBl. Nr. 439/1969 wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer (bis einschließlich 1971), die Mineralölsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken, die Weinsteuer, der Kultur Groschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der drei zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern

(Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser drei Abgaben vorbehalten.“

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erträge der im § 8 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinsteuer, des Kultur Groschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer	39'5	37'5	23
Biersteuer	17	57	26
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	30	—
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Kraftfahrzeugsteuer			
im Jahre 1971	14	86	—
Mineralölsteuer	2	74	24
Spielbankabgabe			
bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben ..	84	8	8
bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben	70	15	15
Kunstförderungsbeitrag	70	30	—
Sonderabgabe von alkoholischen Getränken ...	66	17	17“

3. § 9 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) beim Kunstförderungsbeitrag und bei der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden — soweit letztere abgabeberechtigt sind — nach der Volkszahl;“.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

368. Bundesgesetz vom 27. November 1970, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen wird abgeändert wie folgt:

Im Art. I Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „und 1970“ die Worte „bis einschließlich 1972“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

369. Bundesgesetz vom 27. November 1970, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Katastrophenfondsgesetz BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 441/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 sind statt der Worte „künftige Hochwasserschäden“ die Worte „künftige Hochwasser- und Lawinenschäden“ zu setzen.

2. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „... in der Zeit vom 1. Feber 1967 bis 31. Jänner 1971“ die Worte „... in der Zeit vom 1. Feber 1967 bis 31. Jänner 1975“.

3. Im Einleitungssatz des § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „... für die Jahre 1967 bis einschließlich 1970“ die Worte „... für die Jahre 1967 bis einschließlich 1974“.

4. Im § 3 Abs. 1 wird nach lit. d folgende Bestimmung als lit. e eingefügt:

„e) 1971 bis 1974 sind die Mittel des Fonds zu 15 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 10 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu 7 v. H. zugunsten der Länder, und zwar mit 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im landeseigenen Vermögen und mit 2 v. H. zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren, zu 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Gemeinden und zu 63 v. H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden zu verwenden, und zwar mit 55 v. H. zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden und mit 8 v. H. für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen.“

5. Im § 3 Abs. 2 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Die den Ländern für Zwecke der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren gewährten Bundesmittel (2 v. H.) sind auf die einzelnen Bundesländer nach der Volkszahl aufzuteilen.“

6. Im § 5 Abs. 1, § 6 und § 8 tritt jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1970“ die Jahreszahl „1974“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch

370. Bundesgesetz vom 30. November 1970, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969, BGBl. Nr. 194/1969, BGBl. Nr. 9/1970 und BGBl. Nr. 325/1970, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 2 Abs. 4 wird folgende Bestimmung als letzter Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung der Einkünfte dürfen Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.“

2. § 3 Abs. 1 Z. 36 hat zu lauten:

„36. der Zuschlag gemäß § 8 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser 20 v. H. des Entgeltes (§ 7 Abs. 5 lit. a und b des Hausbesorgergesetzes), höchstens jedoch 1600 S jährlich, nicht übersteigt.“

3. Im § 4 Abs. 4 Z. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Absetzbetrag kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Mittätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.“

4. Im § 4 Abs. 4 Z. 5 ist vor dem letzten Satz folgende Bestimmung neu einzufügen:

„Eine Entnahme oder Veräußerung liegt nicht vor, wenn der Betrieb aufgegeben oder gegen Gewährung einer Leibrente veräußert wird und die gemäß dem ersten Satz ganz oder teilweise abgeschrieben Wertpapiere jedoch weiterhin im Eigentum des Steuerpflichtigen oder seiner Erben verbleiben, sofern diese Wertpapiere spätestens anlässlich der Betriebsaufgabe oder anlässlich der Veräußerung des Betriebes gegen Gewährung einer Leibrente bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt und bis zur Tilgung im Depot belassen werden. Kreditunternehmungen, die diese hinterlegten Wertpapiere vor der Tilgung ausfolgen, haben dies dem Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen.“

5. § 4 Abs. 4 Z. 6 wird wie folgt abgeändert:

a) Im ersten Satz treten an die Stelle der Worte „... (§§ 6 und 7 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), an die Akademie der bildenden Künste (§ 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955),“ die Worte „... (Bundesgesetze BGBl. Nr. 154/1955,

BGBI. Nr. 237/1955, BGBI. Nr. 48/1970 und BGBI. Nr. 54/1970, alle in der jeweils geltenden Fassung),“.

b) Im zweiten Satz sind die Worte „... des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBI. Nr. 113,“ durch die Worte „... des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBI. Nr. 19/1970,“ zu ersetzen.

6. Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 sind nicht mehr anzuwenden. Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

7. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird eine Rücklage für künftige Abfertigungen erstmals gebildet, so hat der Steuerpflichtige zu erklären, in welchem prozentualen Ausmaß er die Bildung der Rücklage beabsichtigt. Das gewählte Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Eine Änderung des gewählten Ausmaßes der Rücklage ist unzulässig.“

(3) Spätestens am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 25 v. H. des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein. In dem Wirtschaftsjahr, in welchem der Nennbetrag der im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere der im ersten Satz genannten Art auch nur vorübergehend unter 25 v. H. des maßgebenden Rücklagenbetrages sinkt, ist der durch Wertpapiere (erster Satz) nicht gedeckte Teil der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen und nachzusteuern. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. In den folgenden Jahren ist der nach Abs. 1 zulässige Höchstbetrag der Rücklage um die gewinnerhöhend aufgelösten Rücklagenbeträge zu kürzen.“

b) Als Abs. 5 ist folgende Bestimmung neu einzufügen:

„(5) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung muß die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und

ihre Verwendung sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnung zu setzen. Für Wertpapiere, die nach den obigen Vorschriften zur Deckung der Rücklage für Abfertigungen bestimmt sind, können die Begünstigungen des § 104 nicht in Anspruch genommen werden.“

8. Im § 6 e Abs. 2 tritt an die Stelle des Hundertsatzes von 10 v. H. der Hundertsatz von 15 v. H.

9. Im § 10 Abs. 1 Z. 1 letzter Satz sind nach den Worten „... den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung“ die Worte „(§ 16 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung)“ einzufügen.

10. Im § 10 Abs. 1 erhält Z. 2 folgenden Wortlaut:

„Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Bediensteten von Privatbahnunternehmungen, weiters Pensions(Provisions)plichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Pflichtbeiträge der im § 3 Abs. 1 Z. 10 und 11 genannten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge für eine Versicherung im Rahmen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung dienen;“.

11. Im § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. a hat an die Stelle des Strichpunktes nach dem letzten Satz ein Punkt zu treten. Folgende Sätze sind anzufügen:

„Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Der Steuerpflichtige hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt

ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ab-
 lebensversicherung abgetreten wurden oder die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind;“.

12. § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. e hat zu lauten:

„e) mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an Gebietskörperschaften geleistet werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber nur in Bestand gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird. Unter den Begriff Wohnraum fallen auch Siedlungshäuser im Sinne des Abs. 2 Z. 3 a letzter Satz. Die Bestimmungen der lit. c sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der dort zitierten lit. e die lit. c tritt;“.

13. Im § 10 Abs. 1 tritt am Ende der Z. 7 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird als Z. 8 angefügt:

„8. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, höchstens jedoch 600 S jährlich.“

14. Im § 10 Abs. 2 wird als Z. 6 angefügt:

„6. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 lit. b bis e und Z. 4 finden auch dann Anwendung, wenn innerhalb des in Z. 1 genannten Personenkreises Bausparer, Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Mieter) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der vorgenannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, die Z. 3 findet jedoch Anwendung. Eine Nachversteuerung hat auch im Falle des Beitrittes zu einem Bausparvertrag innerhalb des in Z. 1 genannten Personenkreises zu unterbleiben.“

15. Im § 18 wird als Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens jedoch 10.000 S jährlich, abgesetzt; dieser Absetzbetrag erhöht sich bei Ärzten auf 10 v. H. der Einnahmen, höchstens jedoch auf 20.000 S jährlich.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

16. Im § 19 Abs. 2 wird als Z. 4 eingefügt:

„4. Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fort-

bildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden; unter den Begriff Ausbildungskosten fallen nicht Aufwendungen für die Lehr- und Anlernausbildung.“

17. Im § 21 Abs. 3 wird als zweiter Satz angefügt:

„Aufwendungen für Verbesserungen an Wohnhäusern und in Klein- oder Mittelwohnungen sind auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen, wenn hiefür Annuitätenzuschüsse auf Grund der Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden.“

18. Im § 22 Z. 1 tritt an die Stelle der bisherigen drei letzten Sätze folgende Bestimmung:

„Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, sind sie nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung) im Zeitpunkt der Übertragung übersteigt;“.

19. Im § 28 Abs. 1 Z. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 13.900 S der Betrag von 15.200 S und an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

20. § 32 Abs. 7 und 8 haben zu lauten:

„(7) Die Einkommensteuer der Steuergruppe B beträgt jährlich

für die ersten	14.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	0 v. H.
für die weiteren	1.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	7 v. H.
für die weiteren	3.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	9 v. H.
für die weiteren	3.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	11 v. H.
für die weiteren	3.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	13 v. H.
für die weiteren	6.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	16 v. H.
für die weiteren	10.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	19 v. H.
für die weiteren	22.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	22 v. H.
für die weiteren	22.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	25 v. H.
für die weiteren	32.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	28 v. H.
für die weiteren	52.000 S	
des Einkommens (Abs. 6)	32 v. H.

für die weiteren 42.000 S des Einkommens (Abs. 6)	36 v. H.
für die weiteren 90.000 S des Einkommens (Abs. 6)	40 v. H.
für die weiteren 700.000 S des Einkommens (Abs. 6)	44 v. H.
für alle weiteren Beträge des Einkommens (Abs. 6)	48 v. H.

(8) Die Einkommensteuer der Steuergruppe A beträgt bis zu einem Einkommen von 40.000 S das 1'45fache der Steuer der Steuergruppe B. Für Mehrbeträge über 40.000 S sind die um 7 v. H. vermehrten Steuersätze der Steuergruppe B (Abs. 7) anzuwenden. Die Einkommensteuer der Steuergruppe A darf 52 v. H. des Einkommens (Abs. 6) nicht übersteigen.“

21. Im § 32 a Abs. 1 letzter Satz ist der Betrag von 20.000 S durch den Betrag von 26.000 S zu ersetzen.

22. § 33 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes sind Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ohne Nachweis durch fünf Kalenderjahre mit einem Jahresbetrag von 2500 S als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 zu berücksichtigen; die Aufwendungen sind ohne Nachweis durch fünf Kalenderjahre mit einem Jahresbetrag von 12.000 S zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige sich mit seinem Ehegatten die erste gemeinsame Wohnung einrichtet. Dabei ist § 33 Abs. 4 nicht anzuwenden. Der Zeitraum von fünf Kalenderjahren beginnt mit dem Kalenderjahr der Neugründung des Hausstandes. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist an Stelle der fünf Jahresbeträge im Kalenderjahr der Neugründung des Hausstandes der fünffache Jahresbetrag zu berücksichtigen.“

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Sind im Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen; der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn der Einkommensteuertarif (§ 32) auf den gesamten zu versteuernden Einkommensbetrag anzuwenden wäre. Auf die anderen Einkünfte ist, soweit sie nicht nach § 34 a zu besteuern sind, der Einkommensteuertarif (§ 32) anzuwenden.“

b) Im Abs. 2 Z. 2 ist „18 Abs. 4“ durch „18 Abs. 5“ zu ersetzen.

c) Im Abs. 3 erster Satz sind die Worte „Die Steuersätze nach Abs. 1 sind“ durch die Worte „Der Steuersatz nach Abs. 1 ist“ zu ersetzen.

d) Abs. 4 tritt außer Kraft. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

24. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn (§ 19) von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuscheiden. In diesem Fall hat die Gemeinde auf der Zweiten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte folgende Hinzurechnungsvermerke aufzunehmen:

„Zweite Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1014 S	234 S	39 S.“

„Dritte (usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1820 S	420 S	70 S.“

25. Im § 46 Abs. 2 Z. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

26. Im § 47 Abs. 2 ist vor dem letzten Satz einzufügen:

„Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, auf der die Steuergruppe B bescheinigt ist, kein Alleinverdienerfreibetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Z. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerfreibetrag zu bescheinigen.“

27. Im § 48 Abs. 1 ist als erster Satz einzufügen:

„Der Alleinverdienerfreibetrag ist rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres im Falle des § 42 Abs. 3 zu streichen, im Falle des § 47 Abs. 2 vorletzter Satz einzutragen.“

Der bisherige erste Satz des § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„In den übrigen Fällen der Änderung (§ 45) oder Ergänzung (§ 47 Abs. 1 und 2) der Lohnsteuerkarte ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt.“

28. Im § 51 ist dem Abs. 4 als zweiter Satz anzufügen:

„Bei Arbeitnehmern, die unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer gemäß § 93 Abs. 1 lit. a bis c oder gemäß § 93 Abs. 3 veranlagt werden, ist eine Eintragung nur insoweit zulässig, als eine Berücksichtigung der Steuerfreiheit der in Abs. 3 genannten Beträge nicht durch Anpassung der Vorauszahlungen gemäß § 35 Abs. 4 erfolgen kann.“

29. § 60 ist nicht mehr anzuwenden.

30. Im § 63 Abs. 1 treten an die Stelle der Beträge von

monatlich	wöchentlich	täglich
858 S	198 S	33 S

die Beträge von

monatlich	wöchentlich	täglich
1820 S	420 S	70 S.

31. Im § 64 haben der zweite bis fünfte Satz zu lauten:

„Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 75 v. H., für die anderen Berufsgruppen höchstens 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge betragen. Die Bestimmungen über den Jahresausgleich (§§ 76 und 77) finden keine Anwendung. Die Einkommensteuer ist durch den Pauschbetrag abgegolten. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 300 S oder der Wochenlohn 1200 S übersteigt.“

32. Im § 76 haben Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Arbeitnehmer können die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn sie im Kalenderjahr

- nicht ständig beschäftigt waren oder
- sonstige Bezüge (§ 67) erhalten haben oder
- Arbeitslöhne bezogen haben, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder
- den Alleinverdienerfreibetrag gemäß § 47 Abs. 2 vorletzter Satz oder einen Freibetrag gemäß § 51 Abs. 3 auf der Lohnsteuervorteilskarte eingetragen erhalten haben und der Arbeitgeber von seiner Berechtigung gemäß § 55 keinen Gebrauch gemacht hat oder
- Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften geleistet haben.

Der Jahresausgleich kann nicht von Steuerpflichtigen beantragt werden, die ihren Wohnsitz im

Ausland haben, ausgenommen Arbeitnehmer, die während des ganzen Kalenderjahres ständig im Inland beschäftigt waren.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches gemäß Abs. 1 ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres bei der für die Durchführung zuständigen Stelle einzubringen. Der Jahresausgleich ist durchzuführen

- vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer nur von ein und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn erhalten hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b bis e gegeben waren,
- vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers in allen übrigen Fällen.“

33. In den §§ 76 Abs. 3 und 77 Abs. 3 treten an die Stelle der Beträge von 48.000 S die Beträge von 60.000 S.

34. § 93 wird wie folgt geändert:

- Im Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Betrages von 150.000 S der Betrag von 200.000 S.
- Im Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.
- Im Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Worte „... samt Beiträgen“ die Worte „... samt Beiträgen und der Sonderabgabe vom Einkommen“ und an die Stelle des Betrages von 150.000 S jeweils der Betrag von 200.000 S.
- Im Abs. 3 letzter Satz ist der Betrag von 48.000 S durch den Betrag von 60.000 S zu ersetzen.
- In den Abs. 4 und 5 ist jeweils der Betrag von 5000 S durch den Betrag von 7000 S zu ersetzen.

35. Im § 93 a ist der Betrag von 13.900 S jeweils durch den Betrag von 15.200 S zu ersetzen.

36. § 101 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 6552 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer), bei täglicher Lohnzahlung 21 S bei wöchentlicher Lohnzahlung 126 S bei monatlicher Lohnzahlung 546 S.“

37. § 102 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe der Pauschbeträge bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Tatsache der Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Er-

werbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Behörde nachzuweisen. Zuständige Behörde ist

- a) bei Kriegsbeschädigten und Präsenzdienstpflichtigen das Landesinvalidenamtsamt,

b) bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Unselbständigen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung,

c) in allen übrigen Fällen das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.

Es werden jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von		Pauschbetrag für außergewöhnliche Belastung bei allen Steuerpflichtigen	Pauschbetrag für erhöhte Werbungskosten bei erwerbstätigen Arbeitnehmern
		Schilling	
25 v. H. bis ausschließlich	35 v. H.	200	300
35 v. H. bis ausschließlich	45 v. H.	300	400
45 v. H. bis ausschließlich	55 v. H.	750	1000
55 v. H. bis ausschließlich	65 v. H.	875	1200
65 v. H. bis ausschließlich	75 v. H.	1100	1500
75 v. H. bis ausschließlich	85 v. H.	1300	1800
85 v. H. bis ausschließlich	95 v. H.	1600	2100
95 v. H. bis einschließlich	100 v. H.	2000	3000
Bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage		5000	3000

Ein Abzug des Pauschbetrages für erhöhte Werbungskosten ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig.“

38. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 erster Satz sind nach den Worten „einschließlich der Beiträge“ die Worte „und der Sonderabgabe“ einzufügen.

b) Im Abs. 1 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

„Als Hinterlegung gelten die Streifbandverwahrung und die Sammelverwahrung sowie die Eintragung im Bundesschuldbuch.“

c) Im Abs. 3 zweiter Satz ist das Wort „Giro-sammelverwahrung“ durch das Wort „Sammelverwahrung“ zu ersetzen.

d) Im Abs. 3 dritter Satz sind nach den Worten „einschließlich der Beiträge“ die Worte „und der Sonderabgabe“ einzufügen.

e) Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Übertragung von Wertpapieren aus der Sammelverwahrung in die Streifbandverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot im Sinne des Abs. 3, wenn die Wertpapiere bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. Nicht als Entnahme im Sinne des Abs. 3 gilt auch die Übertragung aus der Streifbandverwahrung in die Sammelverwahrung, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß die Seriennummern (bei Pfandbriefen und Kommunalobligationen Reihenbezeichnungen) beibehalten werden.“

f) Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Wechsel des Depots zu einer anderen österreichischen Kreditunternehmung ist zulässig, wenn die übernehmende Kreditunternehmung unter Angabe des Nennbetrages und der genauen Bezeichnung der übernommenen Wertpapiere der für die übertragende Kreditunternehmung zuständigen Finanzlandesdirektion anzeigt, daß sie bezüglich dieser Wertpapiere die Verpflichtungen nach den Abs. 2 bis 5 übernimmt. Wenn diese Anzeige nicht innerhalb eines Monats nach Übernahme der Wertpapiere erfolgt, ist der Depotwechsel als Entnahme aus dem Depot der übertragenden Kreditunternehmung im Sinne des Abs. 3 anzusehen.“

g) Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kreditunternehmung, bei der der Steuerpflichtige die Wertpapiere erworben und hinterlegt hat (Abs. 1), ist berechtigt, diese Wertpapiere in Drittverwahrung entsprechend den Bestimmungen des Depotgesetzes, BGBl. Nr. 424/1969, einer anderen österreichischen Kreditunternehmung anzuvertrauen. Eine solche Drittverwahrung gilt nicht als Depotwechsel im Sinne des Abs. 8. Durch eine solche Drittverwahrung bleiben für die Kreditunternehmung, bei der der Steuerpflichtige die Wertpapiere erworben und hinterlegt hat (Abs. 1), die Verpflichtungen nach den Abs. 2 bis 5 unberührt. Dies gilt sinngemäß auch für jene Kreditunternehmung, die Wertpapiere auf Grund eines zulässigen Depotwechsels (Abs. 8) übernommen hat.“

h) Der bisherige Abs. 9 erhält die Bezeichnung „(10)“.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 5 und 17 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1970, die Bestimmungen des Art. I Z. 18 erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 7 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bestimmungen der letzten beiden Sätze des § 6 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der bisherigen Fassung auf vor dem 1. Jänner 1971 gebildete Abfertigungsrücklagen weiterhin anzuwenden sind.

(3) Art. I Z. 22 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Für vor dem 1. Jänner 1971 erfolgte Hausstandsgründungen gelten die Vorschriften des § 33 a des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe weiter, daß für nach dem 31. Dezember 1970 getätigte Aufwendungen die Nachweispflicht entfällt.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 38 sind ab 1. Jänner 1971 anzuwenden. Die Bestimmungen des § 104 in der Fassung dieses Bundesgesetzes über Verwahrung und Depotwechsel sind sinngemäß auch auf gemäß § 84 a erworbene Wertpapiere anzuwenden.

(5) Die in den vorstehenden Abs. 1 bis 4 nicht erwähnten Bestimmungen des Art. I sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1970 enden,
- c) beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für die Zeit ab 1. Jänner 1971.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

371. Bundesgesetz vom 30. November 1970, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 44/1968, hat zu lauten:

- „b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, ferner von zum unmittelbaren Genuß geeigneten Speiseölen, von Margarine und sonstigen Kunstspeisefetten, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuß geeignetem Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I sind auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 bewirkt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

372. Bundesgesetz vom 30. November 1970, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 2 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl. Nr. 67/1966, hat zu lauten:

- „§ 2. Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigengewicht des Mineralöls,
 - a) das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 231 S;
 - b) das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 191 S.“

Artikel II

(1) Artikel I ist auf Mineralöl anzuwenden, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1970 entsteht.

(2) § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

373. Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970 betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1968, BGBl. Nr. 452/1969 und BGBl. Nr. 175/1970) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1971 nach Maßgabe der Geltung des Marktordnungsgesetzes 1967 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967 entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 462,343 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 „Zuschuß zum Gebärungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

374. Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970 über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der

Internationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 16,320.000 US-Dollar zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

375. Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem in Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 erlassenen Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10. Eine Familienzusammenführung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Geschädigte (§ 5) oder Berechtigte (§§ 7 und 8)

1. zu ihren Ehegatten oder

2. als Minderjährige zu ihren Eltern (einem Elternteil) oder

3. als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern

oder, falls das einzige oder letzte Kind des Geschädigten verstorben oder verschollen ist, zu ihren Schwiegerkindern nach dem 1. Jänner 1960 in die Republik Österreich zugezogen sind oder unter diesen Voraussetzungen vor dem 1. Jänner 1972 zuziehen und die Person, zu der zugezogen wurde oder wird, spätestens am 31. Dezember 1952 in der Republik Österreich ihren ständigen Aufenthalt hatte. Eine Familienzusammenführung liegt auch dann vor, wenn die Person, zu der zugezogen wurde oder wird, nach dem 31. Dezember 1952 aus den im § 4 Abs. 1 genannten Gebieten innerhalb von sechs Mona-



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III., Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.